

Offene Fragen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 8. März 2022

Folgendes wird zugesagt:

- Nachreichung der Begründung für die Widmung zum jetzigen Zeitpunkt
- Folgen einer öffentlichen Widmung

Antwort:

Die Stadt Eisenach hat vom Wartburgkreis das Grundstück Gemarkung Eisenach, Flur 101, Flst. 9875/3 (Beschlussvorlage 1275-HFA/2019) mit der Maßgabe erworben, dort einen Wanderparkplatz einzurichten. Er soll der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Öffentlichkeit an Verkehrsflächen, zu denen auch Parkplätze zählen, kann nur durch den förmlichen Akt der Widmung hergestellt werden.

Insofern wird auf die Begründung der Beschlussvorlage zur Widmung gemäß Thüringer Straßengesetz verwiesen.

Mit der Widmungsverfügung ist die Baulastträgerschaft geregelt. Vorliegend ist Baulastträger die Stadt Eisenach.